



BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Frau  
Lora Bilger

GZ: IF 5-QF 5000/00040#00159 - 83533 (Bitte stets angeben)

30.04.2024

Mögliches unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften und/oder Erbringen von Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland

**Integrität  
des Finanzsystems**

Ihr Schreiben vom 12.04.2024

Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn | Deutschland

Sehr geehrte Frau Bilger,

Kontakt:  
Herr Maxemiuk  
Referat IF 5  
Fon +49 (0)2 28 41 08-4767  
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550  
poststelle@bafin.de  
www.bafin.de

mit oben genanntem Schreiben führten Sie als Reaktion auf meine Veröffentlichung aus, warum aus Ihrer Sicht keine Gründe vorliegen, die ein grenzüberschreitendes Betreiben von Bankgeschäften durch die YEM FOUNDATION begründen. Dementsprechend bitten Sie um Löschung der Meldung gemäß § 37 Abs. 4 KWG vom 22.03.2024 bezüglich der YEM FOUNDATION.

Zentrale:  
Fon +49 (0)2 28 41 08-0  
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Mit Schreiben vom 22.05.2018 habe ich Sie als Vice President der Rainbow Currency Foundation bzgl. der Kryptowährung „Rainbow Currency“ darüber *informiert*, dass Sie im Zusammenhang mit Ihren Aktivitäten erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) erbringen oder aber auch, je nach konkreter Ausgestaltung, das erlaubnispflichtige E-Geld-Geschäft im Sinne des § 1 Abs. 2 S. 3 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) betreiben könnten. Explizit habe ich dabei auch schon darauf hingewiesen, dass Sie durch die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere den Eigenhandel und damit eine Finanzdienstleistung nach § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 4 lit. c) KWG erbringen könnten.

53117 Bonn  
Graurheindorfer Str. 108

53121 Bonn  
Justus-von-Liebig-Straße 28

53175 Bonn  
Dreizehnmorgenweg 13-15

60439 Frankfurt  
Marie-Curie-Str. 24-28  
Lurgiallee 10

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:  
qes\_posteingang@bafin.de

Entsprechend habe ich angemerkt, dass eine genaue rechtliche Einordnung erst nach Vorlage einer detaillierten Beschreibung Ihrer geplanten Tätigkeit

und der technischen Ausgestaltung der beabsichtigten Kryptowährung sowie nach Einreichung von detaillierten Musterverträgen möglich ist.

Ausweislich Ihrer Internetpräsenz yem.foundation haben Sie nunmehr unter dem Namen YEM FOUNDATION, wobei die YEM FOUNDATION als Rainbow Currency Foundation gegründet wurde, Ihre Geschäfte aufgenommen und bieten die sogenannte digitale Währung YEM an. Sie sitzen der YEM FOUNDATION als Präsidentin vor.

Danach rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass Sie grenzüberschreitend in der Bundesrepublik Deutschland Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG betreiben bzw. Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG erbringen. Ggf. könnten Sie alternativ das E-Geld-Geschäft im Sinne des § 1 Abs. 2 S. 3 ZAG betreiben

Wer in der Bundesrepublik Deutschland gewerbsmäßig, oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will, bedarf meiner vorher schriftlich erteilten Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG. Sie sind nicht im Besitz einer solchen Erlaubnis.

Ein Betreiben im Inland im Sinne des § 32 KWG liegt nicht nur dann vor, wenn der Betreiber seinen Sitz im Inland hat, sondern auch dann, wenn sein Sitz im Ausland ist, er sich aber zielgerichtet an Personen oder Unternehmen mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz im Inland wendet, um ihnen Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte anzubieten. Sie richten sich mit Ihrem Angebot auch an den deutschen Inlandsmarkt, da Sie einen Nationalen Direktor in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Ich ersuche Sie daher erneut gemäß § 44c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG um ausführliche Schilderung ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere ersuche ich um Übersendung der zur Verwendung kommenden Vertragsunterlagen und einer Aufstellung aller ihrer Kunden mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sowie der von diesen entgegengenommenen Geldern.

Für die Übersendung der oben näher bezeichneten Unterlagen und Ihrer Stellungnahme habe ich mir eine Frist von vier Wochen ab Datum dieses Schreibens notiert.

Sollten mir die erbetenen Erklärungen und Unterlagen nicht oder nicht vollständig innerhalb der oben genannten Frist vorliegen, müssen Sie mit dem

Erlass förmlicher Verfügungen gemäß §§ 37, 44c KWG rechnen. Ich gebe Ihnen hiermit gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Gelegenheit, sich zu meinen Ausführungen und dem Erlass förmlicher Maßnahmen nach §§ 37, 44c KWG zu äußern.

Gemäß § 37 Abs. 4 KWG habe ich bereits jetzt die Öffentlichkeit darüber informiert, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass YEM FOUNDATION ohne die dafür erforderliche Erlaubnis Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen im Inland betreibt.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz hatte ich Ihnen bereit im Rahmen meines Schreibens vom 08.02.2024 Gelegenheit gegeben sich zu meinen Ausführungen und dem Erlass förmlicher Maßnahmen nach zu äußern. Eine Reaktion darauf erfolgte nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Maxemiuk



Beglaubigt

Tarifbeschäftigte/r